

Die Klägerin hat auszuführen gesucht: damit, daß die in Frage stehenden Werthpapiere von ihr — der Klägerin — für die O. Landesbank und für das Bankhaus E. u. S. in das Depot gelegt worden, habe für die beiden Bankgeschäfte ein Pfandrecht an den Werthpapieren zur Sicherheit der Darlehnsforderungen der beiden Banken bestellt werden sollen. Das Berufsgericht hat diesen von der Klägerin eingenommenen Standpunkt als unhaltbar bezeichnet. In den hierauf bezüglichen Erwägungen kann eine Rechtsnormenverleugnung nicht gefunden werden. Daß an den in das Depot der beiden Banken gelegten Papiere die Banken kein Faustpfandrecht erlangt haben, ist bei den die Begründung des Faustpfandrechts an den körperlichen Besitz der Pfandsache knüpfenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ohne Weiteres klar. Damit, daß die Klägerin die Papiere in die von ihr von den Banken angelegten Depots gebracht, die Papiere auf den Depotconten der Banken verzeichnet und Abschrift der Conten den Banken übersandt, hat sie die Gewahrsam der Papiere nicht aufgegeben. Sie ist tatsächlich in der Lage geblieben, über die Papiere zu verfügen. Diese Fortdauer ihrer tatsächlichen Macht über die Papiere steht nach landrechtlicher Auffassung der Möglichkeit der Entstehung eines Pfandrechts an den Papiere für die Bankhäuser entgegen. Wäre also die Absicht der Beteiligten auf die Bestellung eines Pfandrechtes zugegangen, so würde die Absicht nicht erreicht worden sein. Indem das Berufsgericht hieraus in Verbindung mit der anzunehmenden Geschäftskunde der Beteiligten den Schlüß zieht, daß eine Pfandbestellung überall nicht beabsichtigt gewesen sei, bewegt es sich innerhalb der Grenzen der Würdigung der tatsächlichen Umstände des Streitfalles. Und das Ergebnis seiner Würdigung ist für das Revisionsgericht bindend sofern bei der in Frage stehenden Annahme nicht gegen § 259 der Civilprozeßordnung verstoßen ist. Wenn die Klägerin geltend macht, daß der Irrthum über das Erforderniß der Übergabe von Hand in Hand bei Verpfändungen im Bankverkehr besonders häufig zu beobachten sei, so kann damit die Rüge der Verlezung des § 259 nicht begründet erscheinen. Das Berufsgericht bezeichnet den Rechtssatz von dem Erfordernisse des körperlichen Besitzes des Pfandgläubigers als so bekannt, daß auf Seite der vertragshilfenden Theile, zumal mit Rücksicht auf die in Frage stehenden hohen Beträge, ein Zweifel an der Wirkungslosigkeit des Hineinlegens der Werthpapiere in das Depot für die Begründung eines Pfandrechts nicht angenommen werden könne. Mit dieser Ausführung wird dem Angriff der Klägerin, welcher aus der auf Seite der im Bankverkehr stehenden angeblich häufig vorkommenden Gegenkenntniß betreffs der Erfordernisse der Entstehung und des Bestehens eines Faustpfandrechts hergenommen ist, im Voraus wirksam begegnet. Die Klägerin hat sich noch auf das Zeugniß des Direktors der O. Landesbank und des Banquiers von E. darüber berufen, daß, wenn wirklich der Geschäftsverkehr zwischen den Zeugen und der Klägerin bis zum 1. Juli 1885 ein anderer gewesen sein sollte, doch von jenem Zeitpunkte an zwischen der O. Bank und dem Bankhaus E. mit der Klägerin verabredet worden sei, daß die fraglichen Summen von jenen als Darlehn gegeben und zur Sicherheit dafür die Werthpapiere in das Depot der Darlehrer gelegt werden sollten. Das Berufsgericht hat diesen Beweisantrag abgelehnt, weil es aus den oben erwähnten Gründen angenommen hat, daß eine Pfandbestellung nicht beabsichtigt gewesen sei. Die Klägerin hat diese Ablehnung zum Gegenstande einer besonderen Rüge gemacht. Dem Angriff muß indeß der Erfolg versagt werden. Denn da das Reportgeschäft auch als Mittel der Geldbeschaffung dient, und es nach der obigen Ausführung seinem Wesen nicht widerstreitet, den Käufer und Rückverkäufer der Papiere als Darlehnsgeber anzusehen (Saling a. a. O., Seite 100), so folgt, daß der in die Kenntniß der beiden Zeugen gestellte Beweissatz der Annahme eines Reportgeschäft in der angegebenen Bedeutung nicht einmal entgegenstehen würde.

Damit ist ein Ergebnis für die Entscheidung nur erst insofern gewonnen, als alles klar ist, wie der Rechtsverkehr der Beteiligten nicht beurtheilt werden darf, daß also der Standpunkt der Klägerin, von dem aus die in Frage stehenden Geschäfte aus der Absicht der Pfandbestellung erklärt werden sollen, nicht beurtheilt werden kann. Auf die positive Seite der Frage nach der rechtlichen Natur des fraglichen Geschäftsverkehrs geht das Berufsgericht mit der Ausführung über, es lasse sich nicht annehmen, daß die beiden Bankhäuser die der Klägerin erheblichen Beträge — für welche die von der Klägerin behauptete Pfandbestellung nicht in der Absicht der Beteiligten gelegen haben könne — ohne genügende Sicherheit aus ihren Händen gegeben haben. Diese Ausführung ist eine den Umständen des Streitfalles entnommene, dem Thatsachenbereich angehörige Erwägung, die keinen Revisionsgrund enthält. Das Berufsgericht sieht ferner einen Beweisgrund dafür, daß ein Reportgeschäft vorliege, in der Art der durch den fraglichen Geschäftsverkehr hervorgerufenen Eintragungen in die Handelsbücher der Klägerin. Es bemerkt: die Art dieser Eintragungen spreche nicht dafür, daß denselben ein Darlehnsgeschäft zum Grunde liege. Es vermisst insbesondere einen ausreichenden Grund dafür, daß die Klägerin an jedem Monatsersten in dem Separateconto ihrer Geschäftsfreunde eine neue Summe in Höhe der für den vergangenen Monat eingetragenen, mit Hinzurechnung der Monatszinsen, unter Löschung des alten Betrages eingetragen und an jedem Monatsersten die in das Depot gelegten Werthpapiere herausgenommen und durch andere ersetzt habe. Für diese Eintragungen findet es eine ausreichende Erklärung nur in der Annahme, daß die Absicht der Beteiligten auf die Abschließung von Reportgeschäften gerichtet gewesen sei. Auch diese Ausführungen werden von der Klägerin angegriffen. Die Klägerin bekämpft insbesondere den gegen die Annahme eines Darlehnsgeschäfts gerichteten Gleichheitsgrund des Berufsgerichts und bezeichnet die Annahme, daß die von der Klägerin in das Depot gelegten Werthpapiere allmonatlich erneuert worden seien, als thatbestandswidrig. Diesem letzteren Angriffe gegenüber ist zu bemerken, daß in dem vom Berufsgericht in Bezug genommenen Thatbestande des landgerichtlichen Urtheils heißt: „Die — in das bei der Klägerin für die O. Landesbank eingerichtete Depot gelegten — Effecten wurden bei jeder Ultimoliquidation von der Klägerin wieder aus dem Depot genommen und durch andere ersetzt.“ Hieraus ergibt sich, daß die angegebene Bemängelung der tatsächlichen Unterlagen des angefochtenen Urtheils in Ansehung des Geschäftsverkehrs der Klägerin mit der O. Landesbank grundlos ist. Für den Geschäftsverkehr der Klägerin mit dem Bankhaus E. & S. fehlt es an einer solchen thatbestandsmäßigen Klärstellung der in Frage stehenden Annahme. Allein es ist in Betracht zu ziehen, daß in dem zum Thatbestande des Berufsgerichts gehörigen Stempelrevisionsprotocole vom 11. bis 18. März 1886 gesagt wird, die Klägerin habe mit dem Hause E. u. S. in einem gleichartigen Geschäftsverkehr gestanden, wie mit der O. Bank. Diese Gleichartigkeit ist von der Klägerin nicht nur nicht in Zweifel gezogen, sondern es besteht über die Gleichartigkeit des einen Geschäftsverkehrs mit dem anderen völliges Einverständniß. Und auch die Angriffe der Klägerin gegen das Berufsurtheil haben gerade vermöge ihrer überall vorhandenen Gleichartigkeit auch die Gleichartigkeit der Sach- und Rechtslage der beiden vorliegenden Streitfälle zur Voraussetzung. Der Angriff ist also in seiner Richtung gegen die tatsächlichen Unterlagen des angefochtenen Urtheils ohne ausreichenden Halt. Er kann aber auch im Nebrigen keinen Erfolg haben. Ließe sich von dem Depotverkehr der Klägerin mit den beiden Bankhäusern absehen, so würde sich die Buchführung über die der Klägerin gegebenen Summen, nämlich die an jedem Monatsersten erfolgte Löschung des für den vergangenen Monat eingetragenen Betrages und die Eintragung eines neuen, dem alten Betrage unter Hinzurechnung der Zinsen für den neuen